

Geschäftsreglement

Kurskommission

Überbetriebliche Kurse Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ

**Überbetriebliche Kurse Assistentin / Assistent Gesundheit und
Soziales EBA**

Version 1

Gültig ab 27.08.20

Inhalt

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1 Zweck
 - 1.2 Träger
 - 1.3 Grundlagen
- 2. Organe**
- 3. Kurskommission**
 - 3.1 Aufgaben
 - 3.2 Organisation
 - 3.3 Entschädigung
- 4. Revision**
- 5. Schlussbestimmungen**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Die Überbetrieblichen Kurse (ÜK), haben den Zweck die Lernenden in die grundlegenden Kompetenzen, Fertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitsmethoden des Berufes einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Ausbildungsbetrieb vorzubereiten. Sie ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Lernenden sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb die im ÜK erlernten Grundfertigkeiten üben, festigen und vertiefen.

1.2 Träger

Die Oda G SH ist Träger der ÜK Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA (AGS) und der Nachholbildung nach Artikel 32 BBV.

1.3 Grundlagen

Das Geschäftsreglement Kurskommission ÜK FaGe und AGS regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Bereichs ÜK. Es regelt insbesondere die Organisation der Kurskommission.

2. Organe

Die ständigen Organe der ÜK sind:

- a. Die Kurskommission
- b. Die ÜK Leitung FaGe und AGS

3. Kurskommission

Die Kurskommission ist, gemäss Artikel 20 der Statuten der Oda G SH, eine ständige Fachgruppe, welche den Vorstand Oda G SH fachlich unterstützt. Sie sichert den Austausch unter den Verantwortlichen der Berufsfachschule, der Ausbildungsbetriebe und den überbetrieblichen Kursen mit dem Ziel einer guten inhaltlichen Abstimmung der Bildungsinhalte in den drei Lernorten. Die Kurskommission überwacht die Einhaltung der Bildungsverordnung im dritten Lernort und arbeitet bei der Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen mit. Die Kurskommission unterstützt die Leitung ÜK bei der Sicherstellung einer angemessenen Qualität der ÜK.

3.1 Aufgaben

Folgende Aufgaben gehören zur Kurskommission:

- Sie stellt die Rahmenbedingungen (Infrastruktur und Personal) für das Erbringen der ÜK Leistungen
- Sie überprüft die Einhaltung und Umsetzung der Bildungsverordnung
- Sie definiert und überprüft Kriterien und Standards zur Qualitätssicherung
- Sie beurteilt und interpretiert die Resultate aus den Evaluationen der Lernenden, der Lehrpersonen und der Ausbildungsbetriebe und berät die Leitung ÜK bei der Wahl von Massnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung
- Sie führt periodische Überprüfungen der Qualitätssicherheit durch (QualÜK)
- Sie unterstützt die ÜK Leitung in der Personalbetreuung und Personalführung

- Sie unterstützt die ÜK Leitung in der Erstellung des Budgets, kontrolliert die Jahresrechnung und erstellt die Vollkostenrechnung
- Sie stellt den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den drei Lernorten sicher
- Sie erstellt, zu Händen des Vorstandes, einen Jahresbericht

3.2 Organisation

Die Kurskommission setzt sich folgendermassen zusammen:

- Mindestens eine Vertretung aus dem Vorstand der Oda G SH
- Zwei Mitglieder aus den Ausbildungsbetrieben (die Bereiche Heim, Spitex und Spital müssen vertreten sein) welche AGS und/oder FaGe ausbilden. Ein Mitglied davon ist die/der Chefexpertin/Chefexperte
- Mindestens eine Lehrperson des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ) welche AGS und/oder FaGe ausbilden
- Eine Vertretung der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung Schaffhausen
- ÜK Leitung
- Leitung Geschäftsstelle der Oda G SH

Die Wahl der Kurskommissionsmitglieder und das Präsidium erfolgt über den Vorstand der Oda G SH. Die Wahl erfolgt alle drei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Kurskommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung enthält eine Traktandenliste und die Sitzungen werden protokolliert.

3.3 Entschädigung

Die Sitzungen der Kurskommission werden nicht durch die Oda G SH, sondern durch den Arbeitsort entschädigt. Aufwände im Sinne von Spesen regelt das Entschädigungs- und Spesenreglement der Oda G Schaffhausen.

4. Revision

Änderungen an diesem Reglement erfolgen durch den Vorstand der Oda G SH.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand Oda G SH in Kraft.

Schaffhausen, den

Präsidentin der Oda G SH

.....
Susanne Hagen